



C/2025/788

13.2.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. Februar 2025

(C/2025/788)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0370	CAD	Kanadischer Dollar	1,4830
JPY	Japanischer Yen	159,22	HKD	Hongkong-Dollar	8,0769
DKK	Dänische Krone	7,4583	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8391
GBP	Pfund Sterling	0,83338	SGD	Singapur-Dollar	1,4031
SEK	Schwedische Krone	11,2895	KRW	Südkoreanischer Won	1 505,97
CHF	Schweizer Franken	0,9457	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1398
ISK	Isländische Krone	146,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5794
NOK	Norwegische Krone	11,6620	IDR	Indonesische Rupiah	16 953,65
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6354
CZK	Tschechische Krone	25,075	PHP	Philippinischer Peso	60,291
HUF	Ungarischer Forint	402,63	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1713	THB	Thailändischer Baht	35,367
RON	Rumänischer Leu	4,9767	BRL	Brasilianischer Real	5,9812
TRY	Türkische Lira	37,4321	MXN	Mexikanischer Peso	21,3163
AUD	Australischer Dollar	1,6525	INR	Indische Rupie	90,1010

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/821)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission (*) veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Cotnari“

PDO-RO-A0135-AM03

Datum der Mitteilung: 14. November 2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Änderungen zur Erhöhung der Reb- und Weinerträge

Die Produktspezifikation wurde geändert, indem die Reb- und Weinerträge für die Rebsorten, die für die Herstellung von Weinen mit der g. U. „Cotnari“ verwendet werden, und für bestimmte Jahrgänge oder Weinbereitungsverfahren erhöht wurden.

Die Änderung ist darauf zurückzuführen, dass die Rebflächen in den letzten zehn Jahren kontinuierlich mit Rebpflanzen der bestehenden Rebsorten wiederbepflanzt wurden, bei denen die Trauben früher und ohne mengenmäßige Verluste reifen, was auf die klimatischen Bedingungen zurückzuführen ist, die durch Niederschläge von 554,7 mm gekennzeichnet sind, von denen 380 mm während der Vegetationsperiode fallen, wodurch die Pflanzen mit dem Wasser versorgt werden, das sie für die Reifung der Trauben benötigen, sowie auf mildere Winter und die Tatsache, dass die Vegetationsperiode nun durchschnittlich zwei bis drei Wochen früher als vor zehn oder 20 Jahren beginnt. Dies führt dazu, dass die ausgereiften Trauben ein überdurchschnittliches Gewicht pro 100 Beeren aufweisen. Daher ist es notwendig, den Ertrag des Erzeugnisses für das geografische Gebiet zu erhöhen.

Je nach den angewandten Weinbereitungsverfahren sowie den Boden- und Witterungsbedingungen im Erntejahr dürfen der Traubenertrag je Hektar und der Weinertrag vor allem in guten Jahren jeweils um bis zu 20 % überschritten werden.

Die Kapitel V und VI der Produktspezifikation sowie Abschnitt 5.2 des Einzigsten Dokuments wurden entsprechend geändert.

2. Änderungen der Informationen über Weinbereitungstechnologien

Die Produktspezifikation wurde geändert, um die Verwendung kontinuierlicher Pressen bei der Erzeugung von Weinen mit der g. U. „Cotnari“ zu verbieten.

Der Gesamtalkoholgehalt der zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen bestimmten Grundwein-Cuvée wurde ebenfalls geändert und auf 9,0 % vol festgesetzt.

Kapitel X der Produktspezifikation wurde entsprechend geändert, im Einzigsten Dokument wurden keine Änderungen vorgenommen.

3. Änderungen in Bezug auf ein im geografischen Gebiet angewandtes Anbauverfahren

Kapitel VIII der Produktspezifikation wurde geändert, wodurch die Bedingungen für das angewandte Bewässerungsverfahren vereinfacht wurden, sodass nunmehr lediglich eine vorherige Mitteilung an die zuständige Behörde vorgeschrieben ist.

Kapitel VIII der Produktspezifikation wurde entsprechend geändert, im Einzigsten Dokument wurden keine Änderungen vorgenommen.

(*) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Änderungen bestimmter Analyseparameter für Still-/Qualitätsschaumweine**

Die Produktspezifikation wurde geändert, indem der Parameter für nicht reduzierende Abdampfrückstände für Stillweine und der Gesamtalkoholgehalt von Qualitätsschaumweinen korrigiert wurden, da der für die Weinrückstände festgelegte Wert die Qualität der Weine verbessert.

Kapitel XI der Produktspezifikation wurde entsprechend geändert, im Einigen Dokument wurden keine Änderungen vorgenommen.

5. **Änderungen der Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung von Wein**

Die Produktspezifikation wurde geändert, indem einige Anforderungen an die Verpackung der Weine überarbeitet wurden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die Verwendung eines fakultativen Rückenetiketts ist zulässig, sofern die obligatorischen Angaben im selben Sichtfeld erscheinen und der Text auf den Etiketten in allen Kategorien den Rechtsvorschriften entspricht.

Darüber hinaus wurden mehrere fakultative Angaben, die auf dem Etikett zulässig sind, hinzugefügt. Wenn der Most, der gegorene Most oder der Wein mit Holz in Berührung gekommen ist, muss die Liste der Begriffe, die auf der Verpackung oder Kennzeichnung der Weine verwendet werden dürfen, um weitere gebräuchliche Begriffe wie „fumé“, „smoked“ und „toasted“ oder „sur lie“, „bâttonnage“ oder „auf Trub gereift“ für auf Trub gereifte Weine erweitert und angepasst werden.

Kapitel XII der Produktspezifikation und Abschnitt 9 des Einigen Dokuments wurden entsprechend geändert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Cotnari

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein
5. Qualitätsschaumwein
6. Aromatischer Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Analytische und organoleptische Eigenschaften – stille Weißweine*

KURZBESCHREIBUNG

Aus organoleptischer Sicht sind die Weißweine geschmeidig und von grünlich-gelber (bei jungen Weinen) bis strohgelber und honiggelber (bei alten Weinen) Farbe. Sie weisen ein Aroma von Rosinen, Walnusskernen und Bittermandeln (Grasă de Cotnari), einen Duft von reifen Trauben mit ausgeprägten floralen Anklängen und Früchten (Frâncușă), Anklängen von Heu, Akazienblüten und frischer Butter, einen anhaltenden Geschmack von Brotkruste (Chardonnay), Frische, eine Note von tropischen Früchten sowie einen Duft von frisch geschnittenem Gemüsepaprika und Holunderblüten (Sauvignon) auf. Die besonders aromatischen Sorten sind intensiv in ihrer Farbe und verfügen über einen Duft von Basilikum, gemähem Heu und Basilikum-Birnen und einen Geschmack von süßer Rose (Tămâioasă românească) mit Noten von Rosen und Lindenblüten, einen samtigen Geschmack, der an Vanille und Mandeln (Traminer roz) erinnert, unterschiedliche Farbtöne von rosa bis zwiebelschalenfarben und einen Duft von Basilikum oder Rose (Busuioacă de Bohotin).

Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften wurde der maximale Schwefeldioxidgehalt bei Weinen mit einem Mindestzuckergehalt von 5 g/l, ausgedrückt als Summe aus Glucose und Fructose, für rumänische Weißweine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung „Cotnari“ verwenden dürfen, auf 350 mg/l angehoben.

Für den Höchstgehalt an Gesamtsäure gelten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,00
- Mindestgesamtsäure 4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 200

2. *Analytische und organoleptische Merkmale – stille Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

Aus organoleptischer Sicht sind die Roséweine geschmeidig und von grünlich-gelber (bei jungen Weinen) bis strohgelber und honiggelber (bei alten Weinen) Farbe. Sie weisen ein Aroma von Rosinen, Walnusskernen und Bittermandeln (Grasă de Cotnari), einen Duft von reifen Trauben mit ausgeprägten floralen Anklängen und Früchten (Frâncușă), Anklängen von Heu, Akazienblüten und frischer Butter, einen anhaltenden Geschmack von Brotkruste (Chardonnay), Frische, eine Note von tropischen Früchten sowie einen Duft von frisch geschnittenem Gemüsepaprika und Holunderblüten (Sauvignon) auf. Die besonders aromatischen Sorten sind intensiv in ihrer Farbe und verfügen über einen Duft von Basilikum, gemähtem Heu und Basilikum-Birnen und einen Geschmack von süßer Rose (Tămâioasă românească) mit Noten von Rosen und Lindenblüten, einen samtigen Geschmack, der an Vanille und Mandeln (Traminer roz) erinnert, unterschiedliche Farbtöne von rosa bis zwiebelschalenfarben und einen Duft von Basilikum oder Rose (Busuioacă de Bohotin).

Für den Höchstgehalt an Gesamtsäure gelten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,00
- Mindestgesamtsäure 4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 200

3. *Physikalische, chemische und organoleptische Eigenschaften – stille Rotweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Rotweine weisen in der Jugend rubinrote und im Alter ziegelrote Reflexe auf. Sie haben einen Duft von getrockneten roten Früchten, Pflaumen und schwarzen Kirschen und sind samtig im Geschmack mit wahrnehmbarer, angenehmer Fruchtigkeit.

Für den Höchstgehalt an Gesamtsäure gelten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12,00
- Mindestgesamtsäure 4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

4. *Analytische und organoleptische Eigenschaften – Qualitätsschaumweine*

KURZBESCHREIBUNG

Hinsichtlich ihrer organoleptischen Eigenschaften zeichnen sich die Qualitätsschaumweine mit g. U. durch Finesse, Frische und Natürlichkeit sowie Gäraromen und florale Noten aus. Die weißen Schaumweine sind von hellgrünlich-gelbem bis hellgelbem Aussehen/Farbtönen mit lang anhaltender Mousse und die Roséschaumweine von mehr oder weniger intensiver Rosafärbung. Die Perlage der Schaumweine mit der g. U. „Cotnari“ ist anfangs kräftig. Das Sprudeln lässt dann nach, ist aber dennoch ausreichend lang anhaltend und fein, woran sich die Erlesenheit und Raffinesse der Weine aus dem Gebiet Cotnari zeigt. Sie zeichnen sich durch einen frischen, feinen und für die verwendeten Rebsorten typischen Duft sowie einen blumigen, leichten Geschmack mit einem Aroma, das auch geschmacklich an autolytierte Hefe erinnert, aus.

Gesamtalkoholgehalt der zur Erzeugung von Qualitätsschaumwein bestimmten Cuvées: mindestens 9,0 % vol.

Die Qualitätsschaumweine weisen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3,5 bar auf.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 11,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,00
- Mindestgesamtsäure 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 11
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 185

5. *Analytische und organoleptische Eigenschaften – aromatische Qualitätsschaumweine*

KURZBESCHREIBUNG

Der aromatische Qualitätsschaumwein aus Tămăioasă Românească ist von strohgelber Farbe mit grünlichen Reflexen und zeichnet sich durch eine üppige Mousse mit feiner, anhaltender Perlage aus. Er hat ein feines, intensives und volles Weihraucharoma mit Noten von Basilikum, Rosen und frisch gemähtem Heu. Der Geschmack ist dank eines ausgewogenen Verhältnisses von Säure und Süße harmonisch, angenehm und lebendig. Der aromatische Qualitätsschaumwein aus Busuioacă de Bohotin ist von rosa Farbe mit violetten Einschlägen und zeichnet sich durch eine üppige Mousse mit feiner, anhaltender Perlage aus. Das spezifische Muskataroma ist fein und intensiv mit Noten von Zitrusfrüchten, Basilikum und Rosenblüten sowie dezenten Aromen von frischen roten Früchten im Abgang. Der Geschmack ist dank der Harmonie zwischen Säure und Zuckergehalt angenehm und lebendig. Der Schaumwein ist ausgewogen in seinen Aromen, im Geschmack und im Abgang.

Die aromatischen Qualitätsschaumweine weisen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar auf.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 10,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 6,0
- Mindestgesamtsäure 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mÄq/l): 11
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 185

6. *Analytische und organoleptische Eigenschaften – Perlweine*

KURZBESCHREIBUNG

Perlwein

Optischer Eindruck: klar, mit feiner, grünlich-gelber, rosafarbener Perlage.

Geruch: frisch, sortentypisch.

Geschmack: säuerlich, mit feiner Perlage, blumig, fruchtig, sortentypisch.

Überdruck bei einer Temperatur von 20 °C: min. 1 bar und max. 2,5 bar.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 7,00
- Mindestgesamtsäure 5,0 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäg/l): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 235

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Auf den Rebflächen angewandte Verfahren

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist nur in Dürre Jahren – mit Unterrichtung des ONVPV (Nationales Amt für Rebe und Wein) – zulässig, wenn der Wassergehalt im Boden in einer Tiefe von 0-100 cm auf 50 % der Feldkapazität absinkt, wobei angemessene Bewässerungsstandards (400-600 m³/ha) zu beachten sind.

Grüne Weinlese – Verringerung der Anzahl der Trauben zu Beginn der Reifezeit, wenn die Produktionsmenge die nach der Produktspezifikation zulässigen Höchstmengen überschreitet.

2. Weinbereitungsverfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Cotnari“ hat einen natürlichen und vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol. Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf bei Weinen, die ohne Anreicherung erzeugt wurden, bis zu 20 % vol betragen. Die Anreicherung und Säuerung von Most müssen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften erfolgen.

Die Rebsorten Pinot Gris, Traminer Rosé und Busuioacă de Bohotin können nach Wahl des Erzeugers zur Herstellung von Weiß- oder Roséweinen verwendet werden.

Die Rebsorte Fetească neagră darf zur Herstellung von Rot-, Rosé- oder Weißweinen verwendet werden. Werden Weißweine hergestellt, so müssen sie in der Erzeugungsmeldung unter der Kategorie „Weißwein“ angegeben werden und dürfen anschließend mit Weißweinen vermischt werden.

Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Cotnari“ dürfen die Gärung ausschließlich in dem in der Produktspezifikation festgelegten Gebiet durchlaufen.

5.2. Höchsterträge

1. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Grasă de Cotnari, Pinot gris, Chardonnay, Muscat Ottonel und Traminer roz:

11 000 Kilogramm Trauben je Hektar

2. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Tămăioasă Românească, Sauvignon und Busuioacă de Bohotin:

12 500 Kilogramm Trauben je Hektar

3. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Fetească albă und Fetească neagră:

13 000 Kilogramm Trauben je Hektar

4. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorte Frâncușă:

14 000 Kilogramm Trauben je Hektar

5. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Grasă de Cotnari, Pinot gris, Chardonnay, Muscat Ottonel und Traminer roz:

82,50 Hektoliter je Hektar

6. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Tămăioasă Românească, Sauvignon und Busuioacă de Bohotin:

94,00 Hektoliter je Hektar

7. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorte Frâncușă:

105,00 Hektoliter je Hektar

8. bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Fetească albă und Fetească neagră:

97,50 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das für die Erzeugung der Weine abgegrenzte Gebiet umfasst die folgenden Ortschaften in den Kreisen Iași und Botoșani:

Kreis Iași

- Gemeinde Cotnari – Dörfer: Cotnari, Hodora, Cârjoaia, Bahluiu, Iosupeni und Lupăria,
- Gemeinde Ceplenița – Dörfer: Ceplenița, Buhalnița und Zlodica,
- Gemeinde Scobinți – Dörfer: Scobinți, Bădeni, Zagavia und Fetești,
- Stadt Hârlău – die Stadt Hârlău,
- Gemeinde Deleni – Dörfer: Deleni, Maxut, Feredeni, Slobozia und Poiana,
- Gemeinde Cucuteni – Dörfer: Cucuteni, Băiceni und Săcărești,
- Gemeinde Todirești – Dörfer: Todirești und Băiceni,
- Gemeinde Baș – Dörfer: Baș, Boureni, Coasta Măgurii.

Kreis Botoșani

- Gemeinde Frumușica – Dörfer: Frumușica, Rădeni.

Je nach Wunsch der Erzeuger kann die g. U. „Cotnari“ um eine der folgenden Einzellagenbezeichnungen ergänzt werden: Dealul Castel, Dealul Episcopului, Dealul Paraclis, Dealul Mândrului, Zlodica, Țiglăi, Dealul Cătălina, Cârjoaia, Lupăria, Ceplenița, Dealul lui Vodă, Buhalnița, Scobinți, Dealul Furcilor, Dealul Stânca, Hodora, Zagavia, Dealul Naslău, Hârlău, Deleni, Cucuteni, Boureni, Baș und Coasta Măgurii.

7. Keltertraubensorte(n)

Busuioacă de Bohotin Rs – Schwarzer Muskat, Muskat fioletovă, Muscat violet Cyperus, Muscat rouge de Frontignan

Chardonnay B – Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Fetească Albă B – Păsărească albă, Poama Fetei, Mädchentraube, Leányka, Leanka

Fetească neagră N – Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii

Frâncușă B – Vinoasă, Mildweisser, Mustoasă de Moldova, Poamă creață

Grasă de Cotnari B – Dicktraube, Grasă, Kövérszőlő

Muscat Ottonel B – Muscat Ottonel blanc

Pinot Gris G – Affumé, Grau Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer

Sauvignon B – Sauvignon Blanc

Traminer roz Rs – Rosetraminer, Savagnin rosé, Gewürztraminer

Tămâioasă Românească B – Busuioacă de Moldova, Muscat Blanc à Petits Grains

Tămâioasă Românească B – Rumänische Weihrauchtraube, Tamianka, Tămâioasă Albă de Drăgășani

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet – Angaben zum geografischen Gebiet

Die meisten Rebflächen in der Region Cotnari liegen auf quartären Ablagerungen, insbesondere auf den diluvialen/kolluvialen Böden der Coasta Cotnarilor, und (aufgrund klimatischer Einschränkungen) nur wenige, wenn überhaupt, in Auengebieten (alluviale Ablagerungen). Nur in kleinflächigen Bereichen wurzeln die Reben in sarmatischem Muttergestein oder den entsprechenden schwach entwickelten Böden (Cotea et al., 2006).

Infolge von Bodenkriechen und Abschwemmungen sind an den Hängen häufig diluviale und kolluviale Ablagerungen anzutreffen. Im östlichsten Teil des Weinbaugebiets kommen auch Salz- und Alkaliböden vor, die auf salzhaltigen Ablagerungen entstanden sind. Die Böden aus diesem Ausgangsmaterial sind in der Regel für den Weinanbau geeignet (Cotea et al., 2006).

Das Klima des Weinbaugebiets wurde in sechs Mikroklimata unterteilt. Das am weitesten verbreitete Mikroklima (45 % der Gesamtfläche) ist das in den nach Süden, Südosten und Westen ausgerichteten und gut vor den kalten Nord- und Nordostwinden geschützten Hanglagen mit einer Neigung zwischen 5° und 20° und reichlich Sonneneinstrahlung. Die Temperaturen an diesen Hängen sind die höchsten in der Weinbauregion. Sie sind daher bestens für den Weinanbau geeignet.

8.2. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet – Angaben zum Erzeugnis

Die Stillweine sind vollmundig und zeichnen sich durch spezifische florale oder fruchtige Aromen aus, die typisch für die Sorte sind, was auf die lange und trockene Herbstzeit und den Einfluss der für dieses Gebiet spezifischen Edelfäule zurückzuführen ist. Sie weisen Aromen von Zitrusfrüchten, Honig, Akazien- und Holunderblüten auf, und nach kurzer Alterung entwickeln sich Noten von Vanille und Mandeln.

Der Qualitätsschaumwein zeigt zunächst eine reduktive Note, dann kommen Noten von Zitrusfrüchten und Heu sowie dezente Noten von autolyserter Hefe hinzu. Das Bouquet setzt sich aus dem besonderen Aroma von grünen Walnusskernen, „Basilikum-Birnen“, Honig und Rosinen sowie dem Duft von Edelfäule zusammen, die die Trauben im in der Region Cotnari langen und trockenen Herbst befällt.

Die aromatischen Qualitätsschaumweine zeigen intensive und volle Aromen mit Noten von Basilikum, Rosen und frisch gemähtem Heu. Sie zeichnen sich durch eine üppige Mousse mit feiner, anhaltender Perlage aus. Der Geschmack ist angenehm, lebendig und harmonisch.

8.3. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet – ursächlicher Zusammenhang

Die in der Region der g. U. „Cotnari“ gewonnenen Stillweine unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften der Rebsorten voneinander, aus denen sie gekeltert werden, die wiederum vom Terroir beeinflusst werden.

Der für die Region Cotnari spezifische lange und trockene Herbst trägt zur Entstehung der Edelfäule bei, die die Weine vollmundig und aromatisch vielfältig werden lässt. Weine mit Restzucker, die aus edelfaul geernteten Trauben gewonnen werden, entwickeln sich zu natursüßen Weinen. Diese Weine sind aufgrund ihres Alkoholgehalts von oft mehr als 12 Volumenprozent gut für die Reifung geeignet.

Das Bouquet der Weine ist aufgrund des Klimas der Region vielschichtig mit charakteristischen, blumigen Noten tropischer Früchte und einem ausgewogenen Verhältnis von Zucker, Alkohol und Säure.

Das dank der von der Formation Coasta Dealul Mare – Hârlău geschützten Lage nahezu perfekte Gleichgewicht zwischen Niederschlag, Sonnenschein und Evapotranspiration des Grundwassers in der langen, trockenen und sehr sonnigen Herbstzeit sorgt für eine optimale Reifung von Sorten wie *Grasă de Cotnari*, die den Weinen Aromen von Honigwaben, Honig und Rosinen und eine intensive Farbe (mit leichten Bernsteinönen im Alter) verleihen.

Die Qualitätsschaumweine sind ausgewogene Weine, mit einer gut eingebundenen Säure, die auch auf die Gewinnung der Weine in den nördlichsten Weinlagen der Region Moldau zurückzuführen ist. Die mittlere Vegetationsperiode der angebauten Sorten, die mäßigen Frost und Trockenheit vertragen und optimale Sonnenstrahlung vorfinden, ermöglicht die langsame Ausbildung sortentypischer Aromen und somit Weine mit spezifischen Merkmalen.

Die langsame Ausbildung der sortentypischen Aromen in den aromatischen Qualitätsschaumweinen ist den warmen und sehr sonnigen Sommermonaten sowie den Temperaturmittelwerten im September zu verdanken, die die Erzeugung von Weinen mit reichem Bouquet und charakteristischer Note ermöglichen.

Die Qualitätsschaumweine und aromatischen Qualitätsschaumweine werden vor allem aus handgelesenen Trauben heimischer Sorten mit aromatischem Potenzial wie *Tămâioasă românească*, *Fetească albă*, *Francușă* und *Busuioacă de Bohotin* gewonnen, aber auch aus an das lokale Terroir von Cotnari angepassten internationalen Sorten, die dessen Authentizität zum Ausdruck bringen, wobei traditionelle Weinbereitungsmethoden unter Berücksichtigung von für die Region Moldau spezifischen Faktoren angewandt werden.

Der traditionelle Ansatz wird jedoch durch moderne Weinbereitungstechniken ergänzt, die sich darauf konzentrieren, die insbesondere Sorten mit erhöhtem aromatischen Potenzial zu verdankende Fruchtigkeit und Frische der Qualitätsschaumweine und aromatischen Qualitätsschaumweine zur Geltung und bestmöglich zum Ausdruck zu bringen.

Diese hellen Weine zeichnen sich durch eine üppige Mousse mit feiner Perlage sowie spezifischen floralen oder fruchtigen Aromen aus.

Die Schaumweine weisen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Säure und Zuckergehalt auf und verdeutlichen den spezifischen Charakter und die Erlesenheit der Weinlagen von Cotnari. Das Gebiet der g. U. „Cotnari“ ist ein rumänisches Weinbaugebiet mit ausgeprägtem Charakter, in dem die Tradition des Anbaus rumänischer Sorten sorgfältig bewahrt wurde. Diese Region beherbergt den größten Anteil alter rumänischer Sorten wie *Grasă de Cotnari*, *Tămâioasă românească*, *Fetească albă*, *Francușă*, *Busuioacă de Bohotin* und *Fetească neagră*.

Die Weine sind geprägt von den aromatischen Rebsorten (Duft nach getrockneten Aprikosen, Bienenwachs, frisch gemähtem Heu, Basilikum-Birnen), die Extraktion der Aromastoffe aus den Traubenschalen ist jedoch stark von der Dauer und Art der Mazeration und Gärung abhängig.

Alte Sorten wie *Francușă* und *Busuioacă de Bohotin* kommen in der Form edler strohgelber oder blass/leuchtend rosafarbener Schaumweine mit langem und anhaltendem Perlen, floralen Noten von Holunder- oder Akazienblüten bzw. fruchtigen Noten von Basilikum-Birnen, grünen Aprikosen, Grapefruit, Zitronenschale und grünem Apfel sowie mittelkräftigem mineralischen Körper mit überwiegenden Fruchtnoten voll zur Entfaltung.

In alten Zeiten waren diese Sorten an den Höfen der Herrscher hoch geschätzt und diese Weine waren oft auf den üppigen Tafeln der Bojaren zu finden. Die Weine trugen früher ein Logo mit dem Schloss Vlădoianu, das 1901 von dem Bojaren Vlădoianu erbaut wurde, der nicht nur Gouverneur der rumänischen Nationalbank, sondern auch ein angesehener Winzer war. Im Laufe der Zeit wurde das Logo zu einer Inspiration in der Literatur über die Weine aus dem Gebiet Cotnari.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Bedingungen für das Inverkehrbringen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten der Weine der Kategorien Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein finden sich auch die nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Angaben über den Zuckergehalt (naturherb, herb, extra herb, extra trocken, trocken, halbtrocken).

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung können auch folgende fakultative Angaben verwendet werden:

Bei der Kennzeichnung können die Angaben „fermentat în barrique“ (im Barrique gegoren), „maturat în barrique“ (im Barrique ausgebaut), „fermentat în prezența așchiilor de stejar“ (mit Eichenchips gegoren) und „maturat în prezența așchiilor de stejar“ (mit Eichenchips ausgebaut) in rumänischer Sprache verwendet werden, oder es können Begriffe in international verbreiteten Sprachen verwendet werden, mit denen der Verbraucher auf die Anwendung des betreffenden Verfahrens hingewiesen wird. Hierfür können folgende Angaben verwendet werden:

- „Fume“ oder „Smoked“ oder „Toasted“ in englischer Sprache, gegebenenfalls auch zusammen mit dem Begriff, der die Intensität der thermischen Behandlung bezeichnet, der das verwendete Eichenholz unterzogen wurde („Light“, „Medium“ bzw. „Heavy“),
- „Fumé“ oder „Fumée“ in französischer Sprache, gegebenenfalls auch zusammen mit dem Begriff, der die Intensität der thermischen Behandlung bezeichnet, der das verwendete Eichenholz unterzogen wurde („légère“, „moyenne“, „forte“ bzw. „Petit Fumé“, „Demi Fumé“, „Intense Fumé“).

Bei Weinen, die eine Reifezeit oder einen Ausbau auf dem Weintrub durchlaufen, kann das Etikett Angaben wie „sur lie“, „Bâtonnage“ und „auf dem Weintrub gereift“ enthalten.

Link zur Produktspezifikation

https://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_sarcini_doc_cotnari_aprobat_rue_1913_2021_categorii_modif_cf_cere_re_1316_10.07.2024_no_track_changes.pdf



BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Auslegungsleitlinien zur Anwendung der Artikel 4 und 6 der Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente, nachdem der vorübergehende Schutz von vertriebenen Personen aus der Ukraine über den 6. März 2025 hinaus verlängert wurde

(C/2025/988)

1. EINFÜHRUNG

Die Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ trat am 27. Juli 2022 in Kraft. Sie sieht bestimmte Maßnahmen für Fahrerdokumente vor, die von der Ukraine nach deren Recht ausgestellt wurden und im Besitz von Personen sind, denen gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates ⁽²⁾ und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates ⁽³⁾ ein vorübergehender Schutz oder ein angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1280 endet ihre Geltungsdauer an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die in Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG genannte Dauer des vorübergehenden Schutzes von vertriebenen Personen aus der Ukraine gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie endet.

In diesen Leitlinien ist die Auslegung der Artikel 4 und 6 der Verordnung (EU) 2022/1280 durch die Kommission vor dem Hintergrund der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes von aus der Ukraine vertriebenen Personen über den 6. März 2025 hinaus dargelegt. Sie sollen die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/1280 fördern und die Behörden der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang unterstützen.

Sie enthalten keine neuen Rechtsvorschriften. Zudem betont die Kommission, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union befugt ist, Unionsrecht verbindlich auszulegen.

2. DAUER DES VORÜBERGEHENDEN SCHUTZES

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 wurde ein Massenzustrom von vertriebenen Personen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt und daher ein vorübergehender Schutz für diese Personen eingeführt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG wurde der vorübergehende Schutz zunächst ein Jahr lang bis zum 4. März 2023 gewährt; anschließend verlängerte er sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2024. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG beschloss der Rat im Oktober 2023 zudem, den vorübergehenden Schutz um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern ⁽⁴⁾. Da die Gründe für den vorübergehenden Schutz fortbestanden, beschloss der Rat im Juni 2024 außerdem, den vorübergehenden Schutz für aus der Ukraine vertriebene Personen um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 zu verlängern ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente (ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1280/oj>).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/382/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2023/2409, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2409/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2024/1836, 3.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1836/oj).

Zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EU) 2022/1280 herrschte offensichtlich die Auffassung, dass die Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes für vertriebene Personen aus der Ukraine unter Berücksichtigung der möglichen Verlängerungen dieses Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG drei Jahre betragen würde ⁽⁶⁾.

Nach der Verordnung (EU) 2022/1280 werden von der Ukraine ausgestellte gültige Führerscheine, die sich im Besitz von Personen befinden, die einen vorübergehenden Schutz oder einen angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießen, im Hoheitsgebiet der Union anerkannt, und unter bestimmten Bedingungen werden bestimmte befristete Fahrerdokumente für diese Personen ausgestellt. Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten so gering wie möglich zu halten und Mehrfachverlängerungen zu vermeiden, wurde festgelegt, dass in den gemäß der Verordnung (EU) 2022/1280 ausgestellten Fahrerdokumenten das spätestmögliche Ablaufdatum vermerkt werden sollte. Dieses Datum sollte der höchstmöglichen Dauer des vorübergehenden Schutzes für vertriebene Personen aus der Ukraine entsprechen, wobei man zum Zeitpunkt der Annahme davon ausging, dass es sich dabei um den 6. März 2025 handeln würde. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1280 muss die maximale Gültigkeitsdauer – unabhängig von dem auf den Dokumenten vermerkten Ablaufdatum – jedoch der Dauer des vorübergehenden Schutzes oder des angemessenen Schutzes nach nationalem Recht entsprechen (es sei denn, der Inhaber verfügt über einen Führerschein nach dem Unionsmuster mit dem besonderen befristeten Unionscode „95.01“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/1280 und die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments endet früher).

3. GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2022/1280 AUSGESTELLTE BEFRISTETE FAHRERDOKUMENTE

3.1. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/1280 ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweise

Wer eine Tätigkeit als Fahrer bestimmter Straßenfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr in der Union aufnehmen möchte, muss zuvor die Grundqualifikation gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ erwerben. In bestimmten Fällen kann die Grundqualifikation die Teilnahme an 140 bis 280 Unterrichtsstunden und das Ablegen einer Prüfung umfassen. Sowohl Fahrer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, als auch Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind und von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, müssen diese Grundqualifikation in der Union erwerben (im erstgenannten Fall in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im zweitgenannten Fall in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen, das sie beschäftigt, niedergelassen ist, oder in dem ihnen die Arbeitserlaubnis erteilt wurde). Nach erfolgreichem Erwerb der Grundqualifikation wird dem betreffenden Fahrer ein Befähigungsnachweis ausgestellt, mit dem die Grundqualifikation bescheinigt wird.

In einigen Fällen sind die Anforderungen und Bedingungen für die Ausstellung von Befähigungsnachweisen in Drittländern denen in der Union ähnlich. So hat die Ukraine gemäß Artikel 368 Absatz 1 und Anhang XXXII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ⁽⁸⁾ ihr nationales Recht an die Bestimmungen der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ (die der Richtlinie (EU) 2022/2561 vorausging) für Fahrer von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr angeglichen. Die Mitgliedstaaten können diesen Fahrern daher einen in der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/1280 ausgestellten Befähigungsnachweis in einem beschleunigten Verfahren erteilen, wenn die Fahrer Inhaber eines von der Ukraine ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises sind und vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießen. Diese Fahrer müssen nicht die vollständige Grundqualifikation gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 erwerben, sondern nur eine 35- bis 60-stündige Zusatzausbildung absolvieren, bevor ihnen ein Fahrerqualifizierungsnachweis mit dem besonderen befristeten Unionscode „95.01 (höchstens bis zum 6. März 2025)“ ausgestellt wird („Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht erfüllt — Sonderausfertigung, nur für die Dauer des vorübergehenden Schutzes“) oder bevor dieser besondere befristete Unionscode auf ihrem Führerschein oder der Fahrerbescheinigung vermerkt wird. Bei Inhabern solcher Fahrerqualifizierungsnachweise, Führerscheine oder Fahrerbescheinigungen wird davon ausgegangen, dass sie die für die Ausübung der Tätigkeit des Fahrens erforderliche obligatorische Grundqualifikation erworben haben.

⁽⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) 2022/1280.

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2561/oj>).

⁽⁸⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2014/295/oj.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/59/oj>).

Insbesondere ist in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1280 Folgendes festgelegt:

„Unbeschadet künftiger Rechtsakte der Union bezüglich der Dauer des vorübergehenden Schutzes ist das Ablaufdatum auf solchen Fahrerqualifizierungsnachweisen oder das dem auf den Führerscheinen vermerkten besonderen befristeten Unionscode beigefügte Ablaufdatum... der 6. März 2025.

Ungeachtet des auf diesen Dokumenten angegebenen Datums entspricht ihre Gültigkeitsdauer jedoch der Dauer des vorübergehenden Schutzes für aus der Ukraine vertriebene Personen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG, der Dauer des angemessenen Schutzes des Inhabers nach nationalem Recht oder der Gültigkeitsdauer des Führerscheins, je nachdem, welche zuerst endet....“

3.2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/1280 ausgestellte Führerscheine

Hat eine Person, die einen vorübergehenden Schutz oder einen angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießt, ihren Führerschein verloren oder wurde er gestohlen und können die im Einklang mit den in der Ukraine geltenden Rechtsvorschriften erworbenen Fahrerlaubnisse überprüft werden, so können die Mitgliedstaaten dieser Person gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/1280 einen Führerschein nach dem Unionsmuster ausstellen. Dabei müssen die Mitgliedstaaten den Führerschein in Feld 12 mit dem besonderen befristeten Unionscode „99.01 (höchstens bis zum 6. März 2025)“ kennzeichnen (d. h. „Sonderausfertigung, nur für die Dauer des vorübergehenden Schutzes gültig (verlorener oder gestohlener UA-Führerschein)“).

Insbesondere ist folgende Bestimmung in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1280 zu beachten:

„Unbeschadet künftiger Rechtsakte der Union bezüglich der Dauer des vorübergehenden Schutzes ist das Ablaufdatum auf solchen Führerscheinen... der 6. März 2025. **Ungeachtet des auf einem solchen Führerschein angegebenen Datums entspricht seine Gültigkeitsdauer jedoch der Dauer des vorübergehenden Schutzes für aus der Ukraine vertriebene Personen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG oder der Dauer des vorübergehenden Schutzes oder des angemessenen Schutzes des Inhabers nach nationalem Recht, je nachdem, welche zuerst endet....“**

4. ANWENDUNG DER ARTIKEL 4 UND 6 DER VERORDNUNG (EU) 2022/1280 ANGESICHTS DER VERLÄNGERUNG DES VORÜBERGEHENDEN SCHUTZES VON AUS DER UKRAINE VERTRIEBENEN PERSONEN ÜBER DEN 6. MÄRZ 2025 HINAUS

Aus den unter Nummer 3 genannten Bestimmungen geht klar hervor, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1280 ausgestellten Fahrerdokumente für aus der Ukraine vertriebene Personen, die einen vorübergehenden Schutz oder einen angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießen, so lange gültig sind, wie der vorübergehende Schutz oder der angemessene Schutz nach nationalem Recht gilt, unabhängig von dem auf diesen Dokumenten vermerkten Datum („ungeachtet“ dieses Datums)⁽¹⁰⁾. Wie in diesen Artikeln ausdrücklich hervorgehoben wird, „entspricht“ die Gültigkeitsdauer dieser Dokumente der Dauer des vorübergehenden Schutzes.

Der mit den besonderen befristeten Unionscodes „95.01“ und „99.01“ verbundene Vermerk „(höchstens bis zum 6. März 2025)“, der gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1280 in diese befristeten Dokumente einzufügen ist, ist folglich ebenfalls vor dem Hintergrund dieser wichtigen Bestimmung zu lesen, die Vorrang hat.

Praktische Anwendung

Angesichts des Anwendungsbereichs und der Ziele der Verordnung (EU) 2022/1280, und um eine kohärente Anwendung ihrer Bestimmungen sicherzustellen, solange die Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes für aus der Ukraine vertriebene Personen unbekannt ist, ist die Kommission der Auffassung, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1280 erteilten besonderen befristeten Unionscodes „95.01“ und „99.01“ im Interesse der Rechtssicherheit nicht mehr durch den Vermerk „(höchstens bis zum 6. März 2025)“ ergänzt werden sollte.

⁽¹⁰⁾ Es sei denn, die Gültigkeitsdauer dieser Dokumente endet aus anderen Gründen früher, siehe Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1280. So können Führerscheine, die mit dem besonderen Unionscode „95.01“ gekennzeichnet sind, beispielsweise eine kürzere Gültigkeitsdauer haben als die Dauer des vorübergehenden Schutzes.

Wenngleich dieses Datum bisher in den befristeten Fahrendokumenten als spätestmögliche Ablaufdatum angegeben wurde, um die Durchsetzung zu erleichtern, ist dies für diese Zwecke nicht mehr erforderlich und sinnvoll. Es besteht zudem kein Risiko eines Missverständnisses, da diese besonderen befristeten Unionscodes nur im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1280 und für die Dauer der Anwendung dieser Verordnung erteilt werden. (Die Tatsache, dass die Gültigkeitsdauer dieser Dokumente aus anderen Gründen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1280 früher enden kann, bleibt hiervon unberührt.)

Um mögliche Missverständnisse bei der Anwendung der Artikel 4 und 6 der Verordnung (EU) 2022/1280 zu vermeiden, ist die Kommission daher der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten folgende Punkte berücksichtigen sollten:

- Die mit den gemäß Artikel 4 bzw. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/1280 erteilten besonderen befristeten Unionscodes „95.01“ und „99.01“ verbundene Angabe „(höchstens bis zum 6. März 2025)“ ist gegenstandslos.
- In Fällen, in denen diese Angabe bereits in die einschlägigen Fahrendokumente aufgenommen wurde, hat sie keine rechtliche Bedeutung mehr und ist de facto hinfällig.
- Die Gültigkeitsdauer von Fahrerqualifizierungsnachweisen mit dem besonderen befristeten Unionscode „95.01“ bzw. die Gültigkeitsdauer dieses Codes auf dem Führerschein oder der Fahrerbescheinigung ist dahin gehend auszulegen, dass sie **der Dauer des vorübergehenden Schutzes** für vertriebene Personen aus der Ukraine (auch wenn dieser über den 6. März 2025 hinausgeht), des angemessenen Schutzes des Inhabers nach nationalem Recht oder der Gültigkeitsdauer des Führerscheins **entspricht**, je nachdem, welcher Zeitraum zuerst endet.
- Die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen mit dem besonderen befristeten Unionscode „99.01“ ist dahin gehend auszulegen, dass sie **der Dauer des vorübergehenden Schutzes** für vertriebene Personen aus der Ukraine (auch wenn dieser über den 6. März 2025 hinausgeht), des angemessenen Schutzes des Inhabers nach nationalem Recht oder der Gültigkeitsdauer des Führerscheins **entspricht**, je nachdem, welcher Zeitraum zuerst endet.
- Mitgliedstaaten, die Artikel 4 und/oder 6 der Verordnung (EU) 2022/1280 angewandt haben oder im Begriff sind, sie anzuwenden, sollten diese besonderen befristeten Unionscodes künftig ohne Hinzufügung eines Ablaufdatums auf den befristeten Fahrendokumenten vermerken.



C/2025/1004

13.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.58880

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1004)

Datum der Annahme der Entscheidung	26.11.2024
Nummer der Beihilfe	SA.58880
Mitgliedstaat	Schweden
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	COVID-19: Aid to recapitalize Swedavia
Rechtsgrundlage	Decision from the Swedish government which qualifies the amount to be approved through the Measure as compensation for the damage that Swedavia suffered as a result of the COVID-19 pandemic.
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen
Form der Beihilfe	Eigenkapitalinstrumente
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 417 700 000 SEK Jährliche Mittel: 0 SEK
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Swedish Legal, Finance and Administrative Services Agency Slottsbacken 6, 111 30 Stockholm, SE
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1005

13.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.57025

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1005)

Datum der Annahme der Entscheidung	26.11.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.57025	
Mitgliedstaat	Schweden	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sweden – Aid to Swedavia	
Rechtsgrundlage	Decision from the Swedish government which qualifies the amount to be approved through the Measure as compensation for the damage that Swedavia suffered as a result of the COVID-19 pandemic.	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Swedavia AB
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	
Form der Beihilfe	Andere Formen der Kapitalintervention, Eigenkapitalinstrumente	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 417 700 000 SEK Jährliche Mittel: 0 SEK	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Personenbeförderung in der Luftfahrt, Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Swedish Legal, Finance and Administrative Services Agency Slottsbacken 6, 111 30 Stockholm, SE	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1044

13.2.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/1044)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

Die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist im Unionsregister der geografischen Angaben enthalten.

EINZIGES DOKUMENT

„Afyon Sucuğu“

EG-Nr.: PGI-TR-03215 - 19.3.2024

g. g. A. (X) g. U. ()

1. **Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)**

„Afyon Sucuğu“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Republik Türkei

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)*

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

Code der Kombinierten Nomenklatur

04 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIEßBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Afyon Sucuğu“ ist ein gereiftes Fleischerzeugnis. Es besteht aus einer Mischung von gehacktem/faschiertem anatolischem Büffel Fleisch, Rindfleisch und Talg sowie verschiedenen Gewürzen, Salz und einigen Zusatzstoffen (Konservierungsstoffen und Antioxidantien), die kompakt in getrockneten Rinderdünndarm oder eine Kollagenhülle gefüllt wird. Das Erzeugnis kann einer thermischen Behandlung unterzogen werden, um zusätzliche Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Im Querschnitt sieht es mosaikartig aus.

Zusammensetzung von „Afyon Sucuğu“:

— Fleisch insgesamt	: mindestens 70 %
— von Wasserbüffeln	: mindestens 10,5 %
— von Rindern	: höchstens 60 %
— Talg	: höchstens 22,5 %

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABL. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

— Gewürze/Zusatzstoffe	: höchstens 7,5 %
— Salz	: höchstens 2,0 %
— gemahlener roter Pfeffer (scharf)	: höchstens 0,8 %
— gemahlener roter Pfeffer (süß)	: höchstens 0,8 %
— Kreuzkümmel	: höchstens 1,0 %
— Knoblauch	: höchstens 3-5 %.
— Zucker	: höchstens 0,6 %
— gemahlener schwarzer Pfeffer	: höchstens 0,5 %
— Piment	: höchstens 0,3 %
— Ingwer	: höchstens 0,1 %
— Stabilisatoren	: höchstens 0,325 %
— Konservierungsstoffe	: höchstens 0,015 %
— Antioxidantien	: höchstens 0,04 %
— pH-Wert	: mindestens 5,40

Das verzehrfertige Erzeugnis „Afyon Sucuğu“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Gesamtgehalt an Fleischeiweiß beträgt mindestens 16 %.
- Der Kollagenanteil an der Gesamtmasse des Fleischeiweißes beträgt höchstens 20 %.
- Das Verhältnis zwischen Feuchtigkeitsgehalt und Gesamtmenge an Fleischeiweiß liegt unter 2,5.
- Das Verhältnis zwischen Fettmenge und Gesamtmenge an Fleischeiweiß liegt unter 2,5.
- Der pH-Wert beträgt höchstens 5,4.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Ein Faktor, der zu den charakteristischen Merkmalen von „Afyon Sucuğu“ beiträgt, ist das Futterregime der anatolischen Büffel. Anatolische Büffel werden je nach Jahreszeit mit trockenem Klee und frischem Schilf (sogenanntem „frig“) gefüttert, das in Feuchtgebieten angebaut wird, oder grasen auf Weiden mit einzigartiger Flora. Diese Einzigartigkeit der Flora der Weiden in Afyonkarahisar ist auf das raue Klima und die geografischen Merkmale der Provinz zurückzuführen. Es wurden 1 800 Arten und Unterarten (Taxa) in der Flora von Afyonkarahisar identifiziert, die zu 110 Familien gehören. Darüber hinaus gibt es 234 endemische Arten in Afyonkarahisar. Noch wichtiger ist, dass das Futter der Schlachttiere Mohnsaatkuchen (in der Provinz „haşkeş“ genannt) enthält, der zum einzigartigen Geschmack von „Afyon Sucuğu“ beiträgt. Der charakteristische Fleischgeschmack ist durch den Mohnsaatkuchen geprägt, da dieser reich an ungesättigten Fettsäuren ist.

Im Hinblick auf die Verwendung anderer Rinderrassen zur Erzeugung von „Afyon Sucuğu“ bestehen keine Beschränkungen: Rinder, deren Fleisch für „Afyon Sucuğu“ bestimmt ist, können sowohl aus der Provinz Afyonkarahisar als auch aus anderen Regionen der Türkei stammen. Rinder aus anderen Regionen müssen jedoch bei der Ankunft in Afyonkarahisar unabhängig von der Jahreszeit mindestens drei Monate nach den Gegebenheiten in Afyonkarahisar ernährt werden; es gilt dasselbe Futterregime wie das oben für anatolische Büffel beschriebene.

Es wird Fleisch von Schlachttieren verwendet, die (im Alter von 2 bis 4 Jahren) das Schlachtgewicht erreicht haben.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Schritte müssen in dem in Artikel 4 genannten geografischen Gebiet durchgeführt werden. Anatolische Büffel, deren Fleisch für „Afyon Sucuğu“ bestimmt ist, müssen nach den Gegebenheiten in Afyonkarahisar ernährt werden. In der Futterration anatolischer Büffel sollte insbesondere Mohnmehl, das in der Region hergestellt wird, enthalten sein. Darüber hinaus muss die Herstellung des Sucuk-Erzeugnisses, also das Zerkleinern des Schlachtkörpers, die Verarbeitung im Fleischwolf, der Zusatz von Gewürzen und Zusatzstoffen, die Fermentierung, das Abfüllen in trockenen Dünndarm oder eine Kollagenhülle und das Trocknen, innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Neben den in den Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung von Lebensmitteln vorgesehenen obligatorischen Angaben muss das Etikett die folgenden Elemente enthalten:

- Name des Erzeugnisses, also „Afyon Sucuğu“,
- Handelsname und Anschrift oder Kurzname und Anschrift oder eingetragener Handelsname des Erzeugers,
- g. g. A.-Logo der Europäischen Union,
- folgendes Logo:



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet, in dem „Afyon Sucuğu“ offiziell erzeugt werden darf, liegt in der Provinz Afyonkarahisar. Afyonkarahisar befindet sich am südwestlichen Rand der gleichnamigen Ebene im zentral-westanatolischen Teil der Ägäisregion. Geografisch liegt die Provinz etwa zwischen 37° 47' bis 39° 12' nördlicher Breite und 29° 50' bis 31° 38' östlicher Länge. Die Provinz Afyonkarahisar ist von den Provinzen Uşak im Westen, Kütahya im Nordwesten, Eskişehir im Norden, Konya im Osten, Isparta im Südosten, Burdur im Süden und Denizli im Südwesten umgeben. Die Provinz Afyonkarahisar umfasst 18 Landkreise: Merkez, Başmakçı, Bayat, Bolvadin, Çay, Çobanlar, Dazkırı, Dinar, Emirdağ, Akşamlar, Hocalar, İhsaniye, İncehisar, Kızılören, Sandıklı, Sinanpaşa, Şuhut und Sultandağı.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die besonderen Merkmale von „Afyon Sucuğu“ hängen von den Umweltbedingungen sowie von natürlichen und menschlichen Faktoren ab. Anatolische Büffel werden je nach Jahreszeit mit trockenem Klee und frischem Schilf gefüttert, das in Feuchtgebieten angebaut wird, oder grasen auf Weiden mit einzigartiger Flora. Mohnsaatkuchen, der in der Futterration der Tiere enthalten ist, trägt zum einzigartigen Geschmack des Erzeugnisses bei.

Menschliche Faktoren

„Afyon Sucuğu“ wird seit Jahrhunderten in Afyonkarahisar hergestellt. Aufgrund des Klimas und der Geografie eignet sich Afyonkarahisar für die Zucht von Rindern und anatolischen Büffeln. In Bezug auf die Zubereitung der Sucuk-Masse, das verwendete Rezept, das Abfüllen der Sucuk-Masse in den getrockneten Rinderdünndarm, die Fermentierung und die Trocknung hat sich bis heute nichts geändert, wobei das Wissen von Generation zu Generation weitergegeben wurde.

Die Türken erzeugten Sucuk, um Fleisch auf langen Reisen zu konservieren, und diese Methode wird seit der Herrschaft der Turkvölker in Zentralasien verwendet. Die Türken brachten die Technik nach Anatolien und führten das Erzeugungsverfahren ein.

Die Rezepte und die verschiedenen Erzeugungsschritte erfordern eine gewisse Kunstfertigkeit. So ist etwa das Füllen der Därme eine heikle Angelegenheit. Die Därme, die vor dem Befüllen eingeweicht werden, müssen umsichtig behandelt werden, da sie sehr schnell reißen können. Sie müssen ohne Lufteinschluss befüllt werden. An Stellen mit Lufteinschluss kommt es schnell zu Schimmelwachstum oder mikrobiologischem Verfall. Auch das Trocknen und Fermentieren der Würste erfordert Sorgfalt. Wenn die Würste zu schnell und zu sehr trocknen, werden sie hart. Daher müssen Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit ständig kontrolliert werden.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Afyon Sucuğu“ unterscheidet sich von anderen Sucuks durch Farbe, Konsistenz und Geschmack, da sie aus anatischem Büffel Fleisch besteht. Büffel Fleisch ist dunkelrot, da es eine stärkere Pigmentierung und weniger intramuskuläres Fett (1-2 % Fett) als Rindfleisch (3-4 % Fett) aufweist. Das Fett ist weiß, da es kein Carotin enthält. Diese Farbgebung führt dazu, dass „Afyon Sucuğu“ im Querschnitt ein deutliches Mosaikmuster aufweist. Da weniger Gewürze verwendet werden als bei anderen Sucuk-Arten, tritt der Fleischgeschmack bei „Afyon Sucuğu“ stärker hervor.

Ursächlicher Zusammenhang

Afyonkarahisar ist eine der Provinzen der Türkei mit der geringsten relativen Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit. Dies schafft ideale Umweltbedingungen für die Trocknung von Sucuks. Hohe Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht haben bei der Kontrolle der Fermentierung und Trocknung von „Afyon Sucuğu“ erheblichen Einfluss.

Die Provinz Afyon weist eine hohe Pflanzenvielfalt auf. Es ist bekannt, dass innerhalb der Grenzen der Provinz rund 2 000 Taxa verbreitet sind. 330 dieser Pflanzen sind in der Türkei endemisch. In Afyonkarahisar kommen die Pflanzenfamilien Asteraceae, Fabaceae, Lamiaceae, Caryophyllaceae Verbascum und Astragalus am häufigsten vor. Von den genannten 330 Arten sind sechs Arten (*Cota fulvida* (Grierson) Holub, Sultan Babuça, *Astragalus* × *afyonicus* (Ponert) Ponert, Afyon Tragant, *Polygonum afyonicum* Leblebici & Gemici, Afyon Madımağı, *Sideritis akmanii* Aytac, Ekici & Donmez, Dağ Çayı oder Kuyruk Çayı, *Thermopsis turcica* Kit Tan, Vural & Küçüködük, Eber Sarısı oder *Glycyrrhiza flavescens*, *Verbascum afyonense* Hub.-Mor., Cow's Tail) in Afyonkarahisar endemisch. Zudem werden aufgrund des Klimas und der Bodenstruktur in der Region eine beträchtliche Menge an Futterpflanzen (Wicke, Klee, Silagemais und Esparsette) angebaut.

Darüber hinaus liegt die Türkei mit einer erzeugten Menge von 12 240 Tonnen und einem Erzeugungsgebiet von 26 501 ha bei der Mohnsaaterzeugung weltweit an zweiter Stelle. Nach Daten des türkischen Statistikinstituts (TUIK) aus dem Jahr 2022 wird türkeiweit in der Provinz Afyonkarahisar die größte Menge an Mohnsaaten erzeugt, da 31,3 % der Fläche der Provinz für die Erzeugung genutzt werden und 34,9 % der Erzeugung hier stattfinden. Das nach der Verarbeitung der Mohnsaaten verbleibende Masse wird zur Fütterung von Tieren in der Region, insbesondere Büffeln, verwendet.

Eines der wichtigsten Merkmale von „Afyon Sucuğu“ ist das anatische Büffel Fleisch. Die einheimische Rasse, die in der Türkei gezüchtet und als anatolischer Büffel bezeichnet wird, ist ein Nutztier, das von den mediterranen Büffeln, einer Untergruppe der Flussbüffel, abstammt und an die Gegebenheiten unseres Landes angepasst ist.

Da es sich bei Büffeln um Tiere handelt, die sich langsam bewegen und in den Sommermonaten den größten Teil des Tages im Wasser verbringen, ist ihr Fleisch weicher als das von Rindern desselben Alters. Büffel Fleisch hat aufgrund der hohen Pigmentierung der Muskeln weniger intramuskuläres Fett und mehr rotes Fleisch.

„Afyon Sucuğu“ unterscheidet sich von anderen Sucuks dadurch, dass anatolisches Büffelfleisch und weniger Gewürze verwendet werden. Da weniger Gewürze verwendet werden, tritt der Fleischgeschmack deutlicher hervor. Aufgrund des anatolischen Büffelfleischs ist „Afyon Sucuğu“ dunkler, da Büffelfleisch weniger Fett und mehr Pigmente enthält, während sein Talg weiß ist. Der Querschnitt von „Afyon Sucuğu“ weist aufgrund der weißen Fettpartikel in der roten Fleischstruktur ein Mosaikmuster auf. „Afyon Sucuğu“ wird kompakt in eine natürlich gereinigte, getrocknete Rinderdarm- oder Kollagenhülle gefüllt. Die Gas- und Feuchtigkeitsdurchlässigkeit des Rinderdarms ist höher als die von künstlichen Hüllen, was dazu führt, dass das Erzeugnis schnell trocknet, wobei der getrocknete Darmmantel die Sucuk-Masse noch fester umhüllt. Da weniger Gewürze verwendet werden als bei anderen Sucuk-Arten, tritt der Fleischgeschmack bei „Afyon Sucuğu“ stärker hervor.

In Afyonkarahisar verwenden die Menschen „Afyon Sucuğu“ als Geschenk und servieren es Gästen als Speise, was dazu beigetragen hat, dass „Afyon Sucuğu“ zum Symbol der Provinz geworden ist. Der einzigartige Geschmack und die Zutaten, die traditionellen Erzeugungsverfahren und die umfassende einschlägige Erfahrung der Einheimischen sind die Hauptelemente, die „Afyon Sucuğu“ zu einem Qualitätserzeugnis machen. Die Erzeugung von „Afyon Sucuğu“ stellt angesichts der Zahl der Verbraucherinnen und Verbraucher und der hohen Verkaufspreise eine wichtige wirtschaftliche Ressource für Afyonkarahisar dar.

Aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung und Berühmtheit gibt es in der Provinz ein Sucuk-Museum, in dem die Geschichte von „Afyon Sucuğu“ erzählt wird. Aus denselben Gründen war „Afyon Sucuğu“ Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Studien. 2019 erklärte die UNESCO Afyonkarahisar zu einer der drei Gastronomiestädte in der Türkei.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

Amtliches Bulletin des Türkischen Patent- und Markenamtes Nr. 100 vom 3. Mai 2021 über geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionelle Spezialitäten, Seite 122.



C/2025/1045

13.2.2025

Klage von Toska ehf. und Lyf og heilsa hf. gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 13. Dezember 2024

(Rechtssache E-31/24)

(C/2025/1045)

Toska ehf., Síðumúla 20, 108 Reykjavík, und Lyf og heilsa hf., Síðumúla 20, 108 Reykjavík, vertreten durch Rechtsanwalt Halldór Brynjar Halldórsson, Anwaltskanzlei LOGOS, haben am 13. Dezember 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Toska ehf. und Lyf og heilsa hf. ersuchen den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 158/24/COL vom 3. Oktober 2024, mit der das Unternehmen Toska ehf. und alle direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam von ihm kontrollierten Unternehmen, darunter auch Lyf og heilsa hf., angewiesen wurden, nach Artikel 20 Absatz 4 des Kapitels II des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen eine Nachprüfung zu dulden, wird für nichtig erklärt.
2. Es wird eine prozessleitende Maßnahme erlassen, mit der der EFTA-Überwachungsbehörde aufgegeben wird, alle Unterlagen und sonstigen Informationen vorzulegen, auf deren Grundlage sie am Tag der angefochtenen Entscheidung zu der Auffassung gelangt ist, dass hinreichende Gründe für eine Nachprüfung in den Geschäftsräumen der Kläger bestanden, und mit der die Kläger aufgefordert werden, zu den vorgelegten Unterlagen und Informationen Stellung zu nehmen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der EFTA-Überwachungsbehörde auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Toska ehf. (im Folgenden „Toska“) ist eine Holdinggesellschaft ohne unabhängige Geschäftstätigkeit. Toska ist der letztendliche Eigentümer des Unternehmens Lyf og heilsa hf. (im Folgenden „L&H“), das Apotheken in Island betreibt, und auch der letztendliche Eigentümer des Unternehmens Faxar ehf., dem alle Immobilien gehören, in denen L&H die Apotheken betreibt.
- Mit der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 158/24/COL vom 3. Oktober 2024 (im Folgenden „angefochtene Entscheidung“) wurden Toska und alle direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam von Toska kontrollierten Unternehmen, darunter auch L&H, angewiesen, nach Artikel 20 Absatz 4 des Protokolls 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs eine Nachprüfung zu dulden.
- Die angefochtenen Maßnahmen beziehen sich auf eine von Vertretern der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) am 14. Oktober 2024 in den Geschäftsräumen von L&H vorgenommene und am 18. Oktober 2024 abgeschlossene Nachprüfung, bei der 687 Gegenstände, die alle Eigentum von L&H sind, beschlagnahmt wurden.
- Die Kläger wollen die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung erwirken und stützen ihre Klage auf die folgenden Klagegründe:
 - Die Überwachungsbehörde sei nicht befugt gewesen, die angefochtene Entscheidung zu erlassen, da die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen nicht geeignet seien, im Sinne des Artikels 53 des EWR-Abkommens den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen,
 - die angefochtene Entscheidung sei unter anderem deshalb unzureichend begründet, weil die in der Entscheidung umrissenen mutmaßlichen Zuwiderhandlungen bereits als Zusammenschlüsse nach dem isländischen Wettbewerbsgesetz angemeldet und als solche genehmigt gewesen seien, und
 - die Überwachungsbehörde habe die Informationen, auf die sich die angefochtene Entscheidung angeblich stütze, keiner objektiven Faktenprüfung unterzogen, was sie dazu veranlasst habe, die Nachprüfung unter sachlich falschen Voraussetzungen durchzuführen. Die Überwachungsbehörde habe daher nicht über hinreichende Anhaltspunkte in Form stichhaltiger Beweise (Indizien) verfügt, die eine Nachprüfung gerechtfertigt hätten, sodass diese rechtswidrig gewesen sei.



C/2025/1046

13.2.2025

Klage von SKEL fjárfestingafélag hf. gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 14. Dezember 2024

(Rechtssache E-32/24)

(C/2025/1046)

SKEL fjárfestingafélag hf., Bjargargötu 1, 102 Reykjavík, vertreten durch Rechtsanwalt Gjermund Mathisen, Kvale Advokatfirma DA, hat am 14. Dezember 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

SKEL fjárfestingafélag hf. ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Es wird eine prozessleitende Maßnahme erlassen, mit der der EFTA-Überwachungsbehörde aufgegeben wird, alle Unterlagen und sonstigen Informationen vorzulegen, auf deren Grundlage sie am Tag der angefochtenen Entscheidung zu der Auffassung gelangt ist, über hinreichend ernsthafte Indizien zu verfügen, um eine Nachprüfung in den Geschäftsräumen des Klägers vornehmen zu können, und mit der der Kläger aufgefordert wird, zu den vorgelegten Unterlagen und Informationen Stellung zu nehmen.
2. Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 159/24/COL vom 3. Oktober 2024, mit der das Unternehmen SKEL fjárfestingafélag hf. und alle direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam von ihm kontrollierten Unternehmen, darunter auch Lyfjaval ehf., angewiesen wurden, nach Artikel 20 Absatz 4 des Kapitels II des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen eine Nachprüfung zu dulden, wird für nichtig erklärt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der EFTA-Überwachungsbehörde auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Lyfjaval ehf. (im Folgenden „Lyfjaval“) betreibt sieben Apotheken in Island und hat einen Anteil von rund 7 % am jährlichen Gesamtumsatz der Apotheken in Island. Lyfjaval wird indirekt von SKEL fjárfestingafélag hf. (im Folgenden „SKEL“) kontrolliert.
- Mit der Entscheidung Nr. 159/24/COL vom 3. Oktober 2024 (im Folgenden „angefochtene Entscheidung“) wurden SKEL und alle direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam von ihm kontrollierten Unternehmen, darunter auch Lyfjaval, angewiesen, nach Artikel 20 Absatz 4 des Kapitels II des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen (im Folgenden „ÜGA“) eine Nachprüfung zu dulden.
- Die angefochtenen Maßnahmen beziehen sich auf eine unangekündigte Nachprüfung, die von Vertretern der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) am 14. Oktober 2024 in den Geschäftsräumen von SKEL und Lyfjaval vorgenommen wurde.
- Der Kläger will die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung erwirken und stützt seine Klage auf die folgenden Klagegründe:
 - Die Überwachungsbehörde sei ihrer Verpflichtung aus Artikel 16 ÜGA nicht nachgekommen, da ihre unzureichende Begründung nicht den Anforderungen des genannten Artikels genüge,
 - die Überwachungsbehörde habe die mögliche Anwendung des Artikels 53 des EWR-Abkommens nicht hinreichend dargelegt, da die Vereinbarungen lokaler Natur und daher für sich genommen nicht geeignet seien, den Handel zwischen den EWR-Staaten spürbar zu beeinträchtigen, und
 - es lägen keine hinreichend ernsthaften Indizien vor, die die angefochtene Entscheidung rechtfertigen würden. Insbesondere könne die Überwachungsbehörde nicht über hinreichend ernsthafte Indizien dafür verfügen, dass die in der angefochtenen Entscheidung genannte Vereinbarung über den Austausch von Vermögenswerten möglicherweise einen Verstoß gegen Artikel 53 des EWR-Abkommens darstelle, da diese Vereinbarung aus zwei bereits nach Artikel 17 Buchstabe c des isländischen Wettbewerbsgesetzes angemeldeten und genehmigten Zusammenschlüssen bestehe.



C/2025/1057

13.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11787 — ARES / GCP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1057)

Am 29. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11787 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1132

13.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11749 – AMD / ZT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1132)

1. Am 5. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Advanced Micro Devices, Inc. („AMD“, USA),
- ZT Group Int'l, Inc. („ZT“, USA).

AMD wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ZT erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AMD: globales Halbleiterunternehmen, das Computerprozessoren und damit verbundene Technologien entwickelt,
- ZT: Entwickler und Anbieter von Server- und Speicherlösungen für Rechenzentren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11749 – AMD / ZT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2025/1133

13.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11827 — LDC / VITERRA ASSETS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1133)

Am 6.2.2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11827 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1134

13.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11862 – PSS / MACCAFERRI / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1134)

1. Am 3. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Prime Synthetic Solutions Ltd („PSS“, Vereinigtes Königreich), gemeinsam kontrolliert von Teijin Limited (Japan) und Miller Prime Ltd (Vereinigtes Königreich),
- Officine Maccaferri SpA („Maccaferri“, Italien), kontrolliert von einem von Ambienta Sgr SpA (Italien) verwalteten Fonds.

PSS und Maccaferri übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PSS ist ein Handelsvertreter für Linear Composites, eine Tochtergesellschaft von Maccaferri. PSS wird gemeinsam von Miller Prime Ltd und Teijin Limited kontrolliert, einer Technologiegruppe, die in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Hochleistungswerkstoffen tätig ist.
- Maccaferri bietet Umwelttechniklösungen auf dem Markt für Bauingenieurwesen, geotechnisches Bauwesen und Umweltbauwesen an. Maccaferri ist alleiniger Eigentümer von Linear Composites, das hauptsächlich im Vereinigten Königreich tätig ist und Hochleistungs-Polymer-Verbundprodukte gestaltet, entwickelt und herstellt, unter anderem Drahtseilprodukte wie Parafil- und Paralooperzeugnisse.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Drahtseilprodukte entwickeln, liefern und herstellen, insbesondere Parafil- und Paralooperzeugnisse, die mit Aramid-Fasern hergestellt werden. Herkunftsort des Gemeinschaftsunternehmens wird das Vereinigte Königreich sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11862 - PSS / MACCAFERRI / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/1136

13.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11656 — ENSTALL / SCHLETTER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1136)

Am 10. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11656 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1143

13.2.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11670 — MARCEGAGLIA / MANNI / ISOPAN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1143)

Am 13. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11670 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.